

Verkaufs- und Lieferbedingungen

zur Verwendung gegenüber einer Person, die bei Abschluß des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen

1. Allgemeines

1.1 Für den Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Besteller gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Nimmt der Lieferer eine Bestellung des Kunden nicht an, wird ihm das unverzüglich mitgeteilt.

1.2 Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart, in der Währung der Bundesrepublik Deutschland.

1.3 Die Preise sind im Allgemeinen freibleibend. Bei veränderten Kostenverhältnissen bleibt es uns vorbehalten, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Für den Fall, dass dem Besteller wegen erheblicher Preissteigerung das Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten.

1.4 Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie nach Klarstellung aller Einzelheiten schriftlich bestätigt sind.

1.5 Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk zuzüglich Verpackung und Mehrwertsteuer.

1.6 Bei Angebot von Lagerware bleibt Zwischenverkauf vorbehalten. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

1.7 Angaben über Gewicht der Ware, soweit sie nicht nach Gewicht verkauft wird, sowie über Maße und Gewicht der Verpackung sind nur annähernd und unverbindlich.

2. Zahlungsbedingungen

2.1 Rechnungen sind 3 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen wird ein Skonto von 2 % gewährt, sofern nicht ältere fällige Forderungen offenstehen.

2.2 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 BGB zu berechnen.

2.3 Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen und zwar, ebenso wie Schecks, nur zahlungshalber und ohne Haftung für rechtzeitige Vorlegung und Protest. Sämtliche Spesen und Gebühren gehen zu Lasten des Bestellers.

2.4 Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder werden Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so wird seine gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Finden gegen den Besteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen statt, wird über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, so sind wir berechtigt, Lieferung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in Höhe des Kaufpreises abhängig zu machen. In diesen Fällen kann die Einziehungsermächtigung bei Weiterveräußerung entzogen werden.

2.5 Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

3.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen.

3.3 Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung, wie die Vorbehaltsware, wie die Vorbehaltsware, wie die Vorbehaltsware mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten.

3.4 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 90 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von 3.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne 3.1. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir so Miteigentumsanteile erlangen, wird uns bei Weiterveräußerung der Ware im Sinne von 3.3 ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und auf abgetretene Forderungen unverzüglich anzuzeigen.

3.6 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren hat der Kunde gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten angemessen zu versichern und sie sorgfältig zu behandeln. Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertragsverhältnis werden uns schon jetzt abgetreten.

3.7 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

4. Lieferzeit

4.1 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Die Lieferzeit beginnt mit der Auftragsbestätigung.

4.2 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzen den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller, insbesondere die Leistung etwaiger vereinbarter Vorauszahlungen, voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

4.3 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, insbesondere Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

4.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist.

4.5 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

5. Zeichnungen und Unterlagen

5.1 An Zeichnungen, Entwürfen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

5.2 Zu den Angeboten gehörende Zeichnungen und Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben, wenn das Angebot nicht zur Auftragserteilung führt.

6. Gefahrenübergang und Verpackung

6.1 Mit Verlassen der Fabrik geht die Gefahr auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über. Wird die Versandbereitschaft dem Besteller gegenüber angezeigt und erfolgt der Versand bzw. die Lieferung aus vom Besteller zu den vertretenden Gründen nicht unverzüglich oder kommt der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

6.2 Versicherungen gegen Bruch, Diebstahl usw. erfolgen nur auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten.

6.3 Die Verpackung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach unserem Ermessen. Verpackung und Kistenverschleiß werden zu Selbstkosten gesondert berechnet. Bei Postsendungen, sofern solche ausdrücklich gewünscht werden oder wenn diese für Aufträge geringeren Umfangs zweckdienlich sind, werden Porto und die für den Postversand erforderlichen Verpackungsspesen berechnet.

7. Beanstandungen und Gewährleistung

7.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferer gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Als Mangel gilt nach dem Gesetz auch eine Minderlieferung oder die Lieferung einer anderen als der bestellten Sache.

7.2 Unterlässt der Besteller die unverzügliche Untersuchung und Rüge, so gilt die Ware als genehmigt. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

7.3 Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Mangel auf, steht dem Besteller ein Recht auf Nachlieferung zu.

7.4 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist beginnt zu laufen mit Gefahrübergang der Liefersache.

7.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Ebenso wird in folgenden Fällen keine Gewähr übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten und bei Mängeln, die infolge chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7.6 Abweichungen von den Abmessungen sind bei der Herstellung unvermeidlich. Es bleiben deshalb die Toleranzbereiche nach dem jeweiligen Stand der Technik vorbehalten (DIN 40680 mittel). Hiervon abweichende Maßtoleranzen müssen jeweils gesondert vereinbart werden.

7.7 Schlägt die Nachlieferung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind abgesehen von Punkt 8. des Vertrages ausgeschlossen.

7.8 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7.9 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner 7.8 entsprechend.

8. Schadensersatzansprüche/Rücktritt

8.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies betrifft auch Schäden, die infolge des Handels von Erfüllungsgehilfen des Lieferanten entstehen.

8.2 Dies gilt nicht, in den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung für zugesicherte Eigenschaften und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Dies gilt ebenso für die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.3 Soweit dem Besteller nach diesem Vertrag Schadensersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist.

8.4 Ein gesetzlicher Rücktritt wegen einer Pflichtverletzung des Verkäufers, die nicht in einem Mangel der Kaufsache besteht, steht dem Käufer nur zu, wenn den Verkäufer ein Verschulden trifft und dem Käufer ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.

9. Werkzeuge

9.1 Bei der Berechnung von Werkzeugen, Matrizen, Gravuren, mechanischen Vorrichtungen usw. werden dem Besteller lediglich Lohn- und Materialkosten anteilig berechnet. Diese Rechnungen sind deshalb sofort ohne Abzug fällig.

9.2 Die dem Besteller in Rechnung gestellten Werkzeuge usw. werden dessen Eigentum, verbleiben aber zum Schutze der Konstruktion in unserem Besitz. Ihre Auslieferung kann nicht gefordert werden, auch nicht bei Mängelrügen und unabhängig davon, ob Lieferungen aus ihnen erfolgen oder nicht.

9.3 Lieferungen aus Werkzeugen an Dritte werden nur durchgeführt, wenn der Eigentümer damit einverstanden ist.

9.4 Eine Verpflichtung, einzelne Ausführungsformen einem Besteller vorzubehalten, kann nur bei solchen Artikeln eingegangen werden, die dem Besitzer durch Patent oder rechtsgültige Gebrauchsmuster geschützt sind.

9.5 Werden binnen 5 Jahren nach der letzten Verwendung der Werkzeuge usw. Aufträge hierfür nicht mehr erteilt, so sind wir berechtigt, diese zu verschrotten.

10. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Erfüllungsort ist Lauf a. d. Pegnitz.

10.3 Gerichtsstand ist bei allen sich aus Lieferverträgen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich derjenigen über die Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages und über ihn selbst, das für unseren Firmensitz zuständige Amts- bzw. Landgericht.